



Group of States against Corruption  
Groupe d'États contre la corruption

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

Verabschiedung: 2. Dezember 2022

Veröffentlichung: 11. Mai 2023

Veröffentlicht

GrecoRC4(2022)23

## VIERTE EVALUATIONSRUNDE

Prävention von Korruption bei Mitgliedern von  
Parlamenten, Gerichten und Staatsanwaltschaften

### NACHTRAG ZUM ZWEITEN KONFORMITÄTSBERICHT

SCHWEIZ

Verabschiedet durch die GRECO an ihrer 92. Vollversammlung  
(Strassburg, 28. November – 2. Dezember 2022)

V  
I  
E  
R  
T  
E  
  
E  
V  
A  
L  
U  
A  
T  
I  
O  
N  
S  
R  
U  
N  
D  
E

## **I. EINLEITUNG**

1. Der Nachtrag zum Zweiten Konformitätsbericht evaluiert die Massnahmen der Schweizer Behörden zur Umsetzung der noch nicht vollständig berücksichtigten Empfehlungen des Evaluationsberichts über die Schweiz im Zuge der Vierten Evaluationsrunde (siehe Ziff. 2) mit dem Titel «Prävention von Korruption bei Mitgliedern von Parlamenten, Gerichten und Staatsanwaltschaften».
2. Der [Bericht der Vierten Evaluationsrunde über die Schweiz](#) wurde von der GRECO an ihrer 74. Vollversammlung (2. Dezember 2016) verabschiedet und mit dem Einverständnis der Schweiz am 15. März 2017 veröffentlicht. Der entsprechende [Konformitätsbericht](#) wurde von der GRECO an ihrer 82. Vollversammlung (22. März 2019) verabschiedet und mit dem Einverständnis der Schweiz am 13. Juni 2019 veröffentlicht.
3. Im [Zweiten Konformitätsbericht](#), verabschiedet von der GRECO an ihrer 87. Vollversammlung (25. März 2021) und veröffentlicht am 10. Juni 2021, kam die GRECO zum Schluss, dass die Schweiz fünf der zwölf Empfehlungen des Evaluationsberichts der Vierten Evaluationsrunde in zufriedenstellender Weise umgesetzt oder bearbeitet hat. Von den übrigen Empfehlungen waren fünf teilweise und zwei nicht umgesetzt worden.
4. Wie in den GRECO-Satzungen vorgeschrieben, unterbreitete die Schweiz einen Situationsbericht mit Informationen über die Massnahmen, die zur Umsetzung der Empfehlungen getroffen worden waren. Dieser Bericht, der am 28. März 2022 entgegengenommen wurde, hat als Grundlage für den Nachtrag zum Zweiten Konformitätsbericht gedient.
5. Die GRECO betraute Italien (in Bezug auf die Parlamente) und Frankreich (in Bezug auf die Gerichte) mit der Benennung der Verantwortlichen, die über das Konformitätsverfahren Bericht erstatten. Italien benannte Herrn Gaetano PELELLA und Frankreich Herrn Vincent FILHOL. Sie wurden beim Verfassen des Nachtrags zum Zweiten Konformitätsberichts vom Sekretariat der GRECO unterstützt.

## **II. ANALYSE**

6. Die GRECO hatte in ihrem Evaluationsbericht zwölf Empfehlungen an die Schweiz gerichtet. Im Zweiten Konformitätsbericht hatte die GRECO beschlossen, dass die Empfehlungen i, x und xii in zufriedenstellender Weise umgesetzt worden waren, die Empfehlungen iii und xi in zufriedenstellender Weise bearbeitet worden waren, die Empfehlungen ii, iv, v, vii und viii teilweise umgesetzt worden waren und die Empfehlungen vi und ix nicht umgesetzt worden waren. Die Konformität der sieben noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen wird nachfolgend evaluiert.

### *Korruptionsbekämpfung bei Parlamentariern*

#### **Empfehlung ii.**

7. *Die GRECO hatte empfohlen, (i) dass zuhanden der Mitglieder der Bundesversammlung ein Verhaltenskodex mit erläuternden Kommentaren und/oder konkreten Beispielen erlassen und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht wird und (ii) dass dieser durch praktische Sensibilisierungs- und Beratungsmassnahmen ergänzt wird.*
8. Die GRECO erinnert daran, dass sie diese Empfehlung im vorhergehenden Bericht als teilweise umgesetzt eingestuft hatte. Der erste Teil der Empfehlung war als

vollständig umgesetzt eingestuft worden, da die Büros der beiden Kammern des Bundesparlaments das Dokument mit dem Titel «Leitfaden für die Ratsmitglieder zur Annahme von Vorteilen, zu Transparenz- und Offenlegungspflichten und zum Umgang mit Informationen» verabschiedet hatten. Der Leitfaden wurde als vollständig und veranschaulichend genug erachtet und den Parlamentariern und der Öffentlichkeit in angemessener Weise zur Kenntnis gebracht worden.

9. Der zweite Teil der Empfehlung war als teilweise umgesetzt eingestuft worden, da die erwähnten Massnahmen – Alle Parlamentarier erhalten ein Exemplar des Leitfadens, werden auf die für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehenden Stellen hingewiesen und jährlich an ihre Verpflichtung erinnert, Interessenbindungen zu melden – die verfolgten Sensibilisierungs- und Beratungsziele aus Sicht der GRECO nicht hinreichend erfüllten. Das Zentrale Sekretariat und der Rechtsdienst des Parlaments sind bestimmt in der Lage, zu den geltenden Regeln Rat zu erteilen. Allerdings war die GRECO der Ansicht, dass ein eigens dafür bestimmtes Gremium, welches spezifisch in ethischen Fragen ausgebildet ist, bei der Beantwortung von spezifischen Fragen, die vom Leitfaden nicht abgedeckt würden, nützlich wäre. Die GRECO hatte das Parlament ferner eingeladen, sich in Sachen Sensibilisierung proaktiver zu zeigen, z. B. indem es in regelmässigen Abständen Schulungen durchführt. Dies umso mehr, als im Evaluationsbericht darauf hingewiesen wurde, dass die Parlamentarier für ethische Fragen nicht sehr sensibilisiert waren.
10. In Bezug auf den zweiten Teil der Empfehlung berichten die Schweizer Behörden, dass sich der Nationalrat in der Sommersession 2021 mit der Frage befassen konnte. Er behandelte am 10. Juni 2021 ein Postulat 20.4151 mit dem Titel «Schaffung eines Ethikgremiums des Parlamentes». In seiner Stellungnahme erinnerte das Büro des Nationalrats an die gesetzgeberischen und praktischen Massnahmen, die zu Beginn der neuen Legislatur (Dezember 2019) umgesetzt worden sind; da das Büro sie als ausreichend betrachtete, schlug es vor, nun erst einmal abzuwarten, wie sich die neuen Vorgaben bewähren, bevor weitere Anforderungen gestellt werden. Der Nationalrat lehnte das Postulat mit 115 zu 60 Stimmen bei 7 Enthaltungen ab.
11. Ganz allgemein wird der «Leitfaden für die Ratsmitglieder zur Annahme von Vorteilen, zu Transparenz- und Offenlegungspflichten und zum Umgang mit Informationen» den Parlamentariern und der Öffentlichkeit weiterhin verteilt. Bei Fragen steht der Rechtsdienst weiterhin für die persönliche Beratung der Parlamentarier zur Verfügung.
12. Die «Strategie des Bundesrates gegen die Korruption 2021–2024» ermöglichte es überdies den Parlamentsdiensten, die Sensibilisierung der Mitarbeitenden für diese Fragen zu verbessern. So absolvierte jede Person, die in den Parlamentsdiensten arbeitet, einen obligatorischen Online-Kurs zur Korruptionsprävention und zum Verhaltenskodex. Die Mitarbeitenden sind also stärker für die Thematik sensibilisiert und noch besser gerüstet, um mögliche Fragen der Parlamentarier zu beantworten.
13. Schliesslich stellt die Stärkung des Meldeverfahrens gemäss den Schweizer Behörden ebenfalls eine neue Art der Sensibilisierung dar. Denn ein parlamentarisches Organ, nämlich das Büro jedes Rates, erinnert die Parlamentarier jährlich in einem Schreiben an ihre Meldepflichten und lädt sie ein, ihre Angaben zu überprüfen und zu aktualisieren.
14. In Bezug auf den zweiten Teil der Empfehlung bedauert die GRECO, dass sich der Nationalrat gegen die Schaffung eines Gremiums für die vertrauliche Beratung der Parlamentarier ausgesprochen hat. Die Möglichkeit sich an externe Personen oder Stellen zu wenden, wie es sie in anderen Bereichen bereits gibt, wurde ebenfalls vorerst ausgeschlossen. Was die Sensibilisierungsmassnahmen betrifft, so ist zu begrüssen, dass die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste nun einen obligatorischen

Online-Kurs über Korruptionsprävention und den Verhaltenskodex absolvieren müssen. Die GRECO stellt jedoch fest, dass sich keine Schulungsmassnahme an die Parlamentarier selbst richtet. Was die jährliche Erinnerung der Parlamentarier an ihre Meldepflichten durch das Büro jedes Rates betrifft, so ist diese Massnahme nicht neu und wurde von der GRECO bereits in früheren Berichten evaluiert.

15. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung ii weiterhin teilweise umgesetzt worden ist.

#### **Empfehlung iv.**

16. *Die GRECO hatte empfohlen, (i) quantitative Angaben zu den finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Ratsmitglieder sowie Auskünfte über die wichtigsten Verbindlichkeiten ins bestehende Meldesystem aufzunehmen; (ii) einen Ausbau der Meldepflicht zu erwägen, damit auch Informationen über den Ehepartner und abhängige Familienangehörige erfasst werden (wobei diese Informationen nicht zwingend zu veröffentlichen wären).*
17. Die GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung teilweise umgesetzt worden ist. Der zweite Teil der Empfehlung ist in einem früheren Bericht als umgesetzt eingestuft worden. Der erste Teil blieb weiterhin nicht umgesetzt, da keine konkreten Massnahmen ergriffen worden waren, um quantitative Angaben zu den finanziellen Interessen und über die Verbindlichkeiten in die Meldungen der Ratsmitglieder aufzunehmen.
18. Die Schweizer Behörden weisen darauf hin, dass das Thema der bezahlten Mandate und ihrer Offenlegung vom Parlament regelmässig neu behandelt wird. So wird die im vorhergehenden Bericht bereits erwähnte Initiative 19.414 im Parlament weiterhin behandelt.<sup>1</sup> Diese Prüfung hat jedoch noch nicht zur Verabschiedung konkreter Massnahmen geführt.
19. Die GRECO nimmt die mitgeteilten Informationen zur Kenntnis. Daraus geht keine konkrete Massnahme hervor, mit welcher der erste Teil der Empfehlung umgesetzt werden soll. Da der zweite Teil der Empfehlung bereits umgesetzt worden ist, ist die Empfehlung als Ganze weiterhin teilweise umgesetzt worden.
20. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung iv weiterhin teilweise umgesetzt worden ist.

#### **Empfehlung v.**

21. *Die GRECO hatte empfohlen, angemessene Massnahmen zur verstärkten Kontrolle und Einhaltung der für die Mitglieder der Bundesversammlung geltenden Meldepflichten und Verhaltensregeln zu treffen.*
22. Die GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung teilweise umgesetzt worden war. GRECO hatte die Schreiben der Büros beider Kammern, in denen die Parlamentarier an ihre Meldepflichten erinnert wurden, als positiv eingestuft. Sie hatte jedoch festgestellt, dass nach wie vor keine Massnahmen vorgesehen sind, damit die Parlamentsdienste die Einhaltung der Meldepflichten und der weiteren für die Parlamentarier geltenden Verhaltensregeln kontrollieren. Die GRECO hatte ihre Haltung bekräftigt, wonach es nicht genügt, die Kontrolle allein der Zivilgesellschaft zu überlassen, und wonach Parlament ihr eigenes System schaffen müssen. Was die Sanktionen bei Verstössen gegen die Meldepflichten betrifft, hatte die GRECO diese für angemessen befunden.

---

<sup>1</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20190414>.

23. Die Schweizer Behörden geben nun die folgenden Informationen. Das bereits im vorherigen Konformitätsbericht beschriebene Überprüfungsverfahren ist nun etabliert und wird fortgesetzt. So erhielten die Parlamentarier im Dezember 2021 ein weiteres Schreiben der Ratspräsidentschaft, in dem sie aufgefordert wurden, die Liste ihrer Interessenbindungen zu aktualisieren. Die Parlamentarier bestätigen nun in elektronischer Form in einer neuen Rubrik des Meldeformulars, dass sie die Aktualisierung vorgenommen haben. Die Büros haben den aktuellen Stand an ihrer ordentlichen Sitzung am 11. Februar 2022 zur Kenntnis genommen. Gemäss den Schweizer Behörden können die Parlamentarier mit diesem Verfahren regelmässig für ihre Melde- und Offenlegungspflichten sensibilisiert, die veröffentlichten Informationen ergänzt und allfällige Versäumnisse entdeckt werden.
24. Die GRECO stellt fest, dass Parlamentarier nun auf elektronischem Wege bestätigen müssen, dass ihre Erklärungen auf dem neuesten Stand sind, was positiv zu bewerten ist. Die mitgeteilten Informationen weisen jedoch weiterhin nicht auf Massnahmen hin, mit denen ein System eingeführt wird, um die Einhaltung der für die Parlamentarier geltenden Meldepflichten durch das Parlament zu kontrollieren. Die GRECO kann daher lediglich feststellen, dass die Empfehlung nach wie vor nicht vollständig umgesetzt ist.
25. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung v weiterhin teilweise umgesetzt worden ist.

#### *Korruptionsprävention bei Richtern*

##### **Empfehlung vi.**

26. *Die GRECO hatte Massnahmen empfohlen, um die Qualität und Objektivität der Rekrutierung der Richter an den eidgenössischen Gerichten zu steigern und stärker zu gewichten.*
27. Die GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung im vorherigen Bericht nicht umgesetzt worden war. Sie hatte das Zustandekommen der Justiz-Initiative sowie die laufenden Überlegungen im eidgenössischen Parlament und in der Gerichtskommission im Zusammenhang mit der Initiative begrüsst. Die so eingeleiteten Arbeiten könnten letztendlich zu einer grösseren Objektivität bei der Rekrutierung von Richtern an den eidgenössischen Gerichten führen. Die Arbeiten befanden sich jedoch noch in einer sehr frühen Phase und es bestanden weiterhin zahlreiche Unwägbarkeiten, insbesondere in Bezug auf einen allfälligen indirekten Gegenvorschlag.
28. Die Schweizer Behörden teilen nun mit, dass die Justiz-Initiative in der Volksabstimmung am 28. November 2021 mit 68 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt wurde.
29. Abgesehen davon ist die Gerichtskommission weiterhin bestrebt, die Qualität und Objektivität des Rekrutierungsverfahrens, für das sie zuständig ist, zu gewährleisten. Sie setzt sich regelmässig mit ihrer Praxis und möglichen Verbesserungen auseinander. Am 25. November 2020 führte sie eine interne Diskussion am Rande der Debatte über die Volksinitiative und beschloss, Anhörungen zum Richterauswahlverfahren zu veranstalten. So hörte sie am 19. Mai 2021 Experten und Vertreter von kantonalen Gerichtskommissionen an. Im Anschluss an diese Sitzung beschloss sie, sich Handlungsgrundsätze zu geben, um die Transparenz ihrer Wahlvorbereitungen zu erhöhen. Sie hat im Übrigen die zuständigen Sachbereichskommissionen gebeten, die Schaffung eines Fachbeirates für die Vorauswahl der Bewerber zu prüfen. Die Kommission für Rechtsfragen des

Ständerates (RK-S) hat dieser Bitte Folge gegeben, indem sie am 20. Mai die parlamentarische Initiative 21.452 «Fachbeirat für die Auswahlverfahren der Gerichtskommission»<sup>2</sup> eingereicht hat. Die Schwesterkommission des Nationalrats hat dieser am 19. August 2021 grünes Licht gegeben. Die RK-S erarbeitet nun einen Erlassentwurf. Sie hat diesbezüglich im zweiten Quartal 2022 eine erste Diskussion geführt und wird ihre Arbeiten im November 2022 fortsetzen. Der Entwurf der Handlungsgrundsätze der Gerichtskommission für die Vorbereitung der Wahlen wird zurzeit in der Subkommission der Gerichtskommission finalisiert; die Gesamtkommission sollte sich im vierten Quartal damit befassen und eventuelle Verbesserungen des internen Verfahrens vorschlagen.

30. Die GRECO nimmt zur Kenntnis, dass die Justiz-Initiative in der Volksabstimmung abgelehnt wurde. Sie nimmt hingegen mit Interesse die von der Gerichtskommission eingeleiteten Massnahmen zur Kenntnis. Handlungsgrundsätze zur Erhöhung der Transparenz ihrer Arbeiten zur Vorauswahl der Richter und die mögliche Schaffung eines Fachbeirats für die Vorauswahl sind Massnahmen, die in die richtige Richtung zu gehen scheinen. Die Arbeiten befinden sich jedoch noch in einem frühen Stadium und der GRECO liegen keine Einzelheiten zu diesen beiden Projekten vor.
31. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung vi weiterhin nicht umgesetzt worden ist.

#### **Empfehlung vii.**

32. *Die GRECO hatte empfohlen, (i) die Praxis aufzugeben, wonach Richter der eidgenössischen Gerichte einen fixen oder prozentualen Anteil ihres Gehalts den politischen Parteien abgeben; (ii) dafür zu sorgen, dass die Bundesversammlung die Nichtwiederwahl von Richtern der eidgenössischen Gerichte nicht mit den von diesen gefällten Entscheiden begründet; (iii) die Änderung oder Aufhebung des Wiederwahlverfahrens für diese Richter durch die Bundesversammlung zu prüfen.*
33. Die GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung teilweise umgesetzt worden war. In Bezug auf den ersten Teil der Empfehlung hatte die GRECO die laufenden Überlegungen zur Justiz-Initiative sowie die parlamentarische Initiative 20.468 begrüsst, gemäss welcher Mandatssteuern und Parteispenden von Richtern verboten werden sollten. Es war jedoch noch zu früh, um zu sagen, ob diese Arbeiten Früchte tragen würden. Dieser Teil der Empfehlung war daher nach wie vor nicht umgesetzt worden. Der zweite Teil der Empfehlung war in zufriedenstellender Weise bearbeitet und der dritte Teil in zufriedenstellender Weise umgesetzt worden.
34. Die Schweizer Behörden erläutern, dass die bereits im vorhergehenden Konformitätsbericht der GRECO erwähnte parlamentarische Initiative 20.468, in der vorgeschlagen wird die richterliche Unabhängigkeit zu stärken, indem die Mandatssteuern und Parteispenden verboten werden<sup>3</sup>, nun von der zuständigen parlamentarischen Kommission geprüft worden ist. Sie hat am 18. November 2021 mit 14 zu 5 Stimmen bei 4 Enthaltungen entschieden, der Initiative keine Folge zu geben: Während sie einhellig der Meinung ist, dass das Problem höchstens in einer scheinbaren Abhängigkeit liegt, ist sie geteilter Meinung darüber, wie darauf reagiert werden soll. Die Mehrheit ist der Ansicht, dass ein völliges Verbot von Abgaben und Spenden zu radikal wäre und betont, dass die derzeitigen Abgaben freiwillig sind. Die Minderheit ist ihrerseits der Ansicht, dass das Bedürfnis nach Transparenz eine Änderung des bestehenden Systems erfordert. Der Nationalrat ist seiner Kommission gefolgt und hat die parlamentarische Initiative 20.468 am 15. März 2022 mit 157 zu 34 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Die Initiative ist somit endgültig erledigt.

---

<sup>2</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20210452>.

<sup>3</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20200468>.

35. Unabhängig von dieser parlamentarischen Initiative wurde jedoch bereits im Rahmen der auf Bundesebene verabschiedeten neuen Transparenzregelung für die Parteienfinanzierung<sup>4</sup> beschlossen, dass die Abgaben von Richtern (sowie von anderen gewählten Vertretern und Mandatsträgern) vollständig angegeben werden müssen, auch wenn sie unter dem Schwellenwert von 15 000 Franken liegen, der in der allgemeinen Bestimmung nach Artikel 76b des revidierten Bundesgesetzes über die politischen Rechte festgelegt ist.
36. In Bezug auf den ersten Teil der Empfehlung nimmt die GRECO mit Bedauern zur Kenntnis, dass die parlamentarische Initiative 20.468, gemäss welcher Mandatssteuern und Parteispenden von Richtern verboten werden sollten, abgelehnt worden ist. Auch wenn die Transparenz dieser Gelder nun im Rahmen des revidierten Bundesgesetzes über die politischen Rechte vorgesehen ist, verfolgt diese positive Massnahme an sich nicht die Stossrichtung der Umsetzung der Empfehlung.
37. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung vii weiterhin teilweise umgesetzt worden ist.

### **Empfehlung viii.**

38. *Die GRECO hatte empfohlen, (i) Standesregeln für die Richter der eidgenössischen Gerichte zu entwickeln und mit erläuternden Kommentaren und/oder konkreten Beispielen zu ergänzen, die insbesondere Interessenkonflikte und andere Fragen der Integrität (Geschenke, Einladungen, Beziehungen zu Dritten usw.) abdecken, und diese Regeln öffentlich bekanntzumachen; sowie (ii) zusätzliche Umsetzungsmassnahmen zu treffen, wie namentlich eine vertrauliche Beratung und eine praktische Ausbildung für die Richter der eidgenössischen Gerichte anzubieten.*
39. Die GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung teilweise umgesetzt worden war. Sie war der Ansicht, dass in Bezug auf das Bundesgericht (BGer) und das Bundesstrafgericht (BStGer) beide Teile umgesetzt worden waren. In Bezug auf das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) war die GRECO der Ansicht, dass der erste Teil der Empfehlung nicht umgesetzt worden war, da Massnahmen fehlten, mit denen dessen Ethikcharta durch erläuternde Kommentare oder konkrete Beispiele ergänzt werden sollten. Der zweite Teil der Empfehlung war vom BVGer umgesetzt worden. In Bezug auf das Bundespatentgericht (BPatGer) war die GRECO der Ansicht, dass beide Teile der Empfehlung nicht umgesetzt worden waren.
40. In Bezug auf das BVGer erinnern die Schweizer Behörden daran, dass dieses bereits über eine Ethikcharta verfügte, die im Evaluationsbericht als substanziell bezeichnet wurde (Ziff. 142). Am 16. und 17. Mai versammelten sich sämtliche Richter in einer Retraite. Dort wurde die Operationalisierung der Grundsätze der Ethikcharta diskutiert und eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um die Diskussionen in einem Entwurf für einen Verhaltenskodex zu konkretisieren, der die bestehende Ethikcharta mit konkreten Beispielen und/oder erläuternden Kommentaren ergänzen soll. Die Integration der Ethik in den Alltag wird als ein iterativer Prozess gesehen, der darauf abzielt, die ethischen Richtlinien regelmässig neu zu bewerten und sie gegebenenfalls an neue Kontexte und Herausforderungen anzupassen.
41. Was das BPatGer angeht, war die Plenarversammlung des Gerichts vom 10. November 2021 eben der Umsetzung der Empfehlung viii der GRECO gewidmet. Den Mitgliedern des Gerichts wurde ein zuvor von der Verwaltungskommission ausgearbeiteter Entwurf eines Verhaltenskodex vorgelegt. Nach intensiven und fruchtbaren Diskussionen schlugen die Richter in dieser Versammlung zahlreiche

---

<sup>4</sup> Siehe Nachtrag zum Zweiten Konformitätsbericht der dritten Evaluationsrunde.

Änderungen am Entwurf vor. Der überarbeitete Entwurf des Verhaltenskodex wurde am 26. September 2022 verabschiedet und auf der Website des Gerichts<sup>5</sup> veröffentlicht.

42. Die GRECO nimmt mit Befriedigung die laufenden Arbeiten des BVGer zur Kenntnis, die darauf abzielen, die Grundsätze der Ethikcharta durch einen Verhaltenskodex zu ergänzen, der konkrete Beispiele und/oder erläuternde Kommentare enthält. Diese Entwicklungen gehen eindeutig in die Richtung einer teilweisen Umsetzung des ersten Teils der Empfehlung durch das BVGer. Den zweiten Teil hat dieses Gericht bereits umgesetzt.
43. In Bezug auf das BPatGer nimmt die GRECO mit Interesse zur Kenntnis, dass ein Verhaltenskodex verabschiedet und veröffentlicht wurde. Dieser Kodex wird durch bereits bestehende Richtlinien ergänzt, die sich insbesondere auf die Unabhängigkeit der Mitglieder des Gerichts beziehen. Diese Vorgaben erfüllen die Anforderungen des ersten Teils der Empfehlung, die nun von diesem Gericht umgesetzt ist. Insbesondere ist es positiv, dass der Kodex regelmässige Diskussionen über das angemessene Verhalten und die Notwendigkeit einer allfälligen Fortentwicklung des Kodex vorsieht. Zusätzliche Umsetzungsmassnahmen scheinen bisher hingegen noch nicht ergriffen worden zu sein. Die GRECO ist deshalb der Ansicht, dass der zweite Teil der Empfehlung vom BPatGer nach wie vor nicht umgesetzt worden ist.
44. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung viii weiterhin teilweise umgesetzt worden ist.

#### **Empfehlung ix.**

45. *Die GRECO hatte empfohlen (i) die Einführung eines Disziplinarsystems, mit dem allfällige Verstösse von Richtern der eidgenössischen Gerichte gegen ihre beruflichen Pflichten mit anderen Sanktionen als der Amtsenthebung geahndet werden können; (ii) Massnahmen zu treffen, damit verlässliche und hinreichend detaillierte Informationen und Daten über Disziplinarverfahren gegen Richter aufbewahrt werden, was auch die Veröffentlichung dieser Rechtsprechung unter Wahrung der Anonymität der Betroffenen mit einschliessen kann.*
46. Die GRECO erinnert daran, dass diese Empfehlung nicht umgesetzt worden war. Mit Ausnahme der laufenden Überlegungen im Rahmen der Justiz-Initiative – die gemäss der GRECO noch viel zu wenig weit fortgeschritten waren, um selbst auf eine teilweise Umsetzung der Empfehlung zu schliessen – wurde im Vergleich zur Situation gemäss dem Evaluationsbericht keine neue konkrete Massnahme genannt.
47. Die Schweizer Behörden erinnern daran, dass bereits ein System zur Amtsenthebung eidgenössischer Richter erster Instanz und zur Nichtwiederwahl der Richter des Bundesgerichts besteht, mit dem schwere Verstösse gegen Amtspflichten sanktioniert werden können. Die Empfehlung zielt somit auf die Einführung formeller Sanktionen für weniger schwere Verstösse. In dieser Hinsicht sind keine Neuerungen zu melden.
48. Die GRECO nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass nach wie vor keine Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlung ergriffen wurden.
49. Die GRECO kommt zum Schluss, dass die Empfehlung ix weiterhin nicht umgesetzt worden ist.

---

<sup>5</sup> [Rechtsgrundlagen \(bundespapentgericht.ch\)](https://www.bundespapentgericht.ch)

### **III. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

50. **Angesichts der Schlussfolgerungen im Zweiten Konformitätsbericht über die Schweiz der Vierten Evaluationsrunde und vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen stellt die GRECO keinen Fortschritt beim gesamthaften Ergebnis der Umsetzung der Empfehlungen fest. Die Schweiz hat nach wie vor lediglich fünf der zwölf Empfehlungen des Evaluationsberichts der Vierten Evaluationsrunde in zufriedenstellender Weise umgesetzt oder bearbeitet.** Von den übrigen Empfehlungen sind weiterhin fünf teilweise und zwei nicht umgesetzt worden.
51. Genauer gesagt sind die Empfehlungen i, x und xii in zufriedenstellender Weise umgesetzt worden, die Empfehlungen iii und xi sind in zufriedenstellender Weise bearbeitet worden, die Empfehlungen ii, iv, v, vii und viii sind teilweise umgesetzt worden und die Empfehlungen vi und ix sind nach wie vor nicht umgesetzt worden.
52. In Bezug auf die Parlamentarier bleibt die Situation im Wesentlichen die gleiche wie im vorherigen Konformitätsbericht. Es wurden nur wenige zusätzliche Massnahmen ergriffen – die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste müssen nun einen obligatorischen Online-Ethikkurs absolvieren und die Parlamentarier müssen elektronisch bestätigen, dass die Erklärungen über ihre Interessenbindungen auf dem neuesten Stand sind – und sind kein Hinweis darauf, dass es Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen gibt. Die Parlamentarier verfügen immer noch über keine spezifische Beratungsstelle für Integritätsfragen und erhalten keine Schulungen zu diesem Thema. Die Erklärungen über ihre Interessenbindungen enthalten immer noch keine quantitativen Daten oder Informationen über ihre Verbindlichkeiten und sie werden immer noch nicht von den Parlamentsdiensten überprüft.
53. In Bezug auf die Richter sind die zusätzlichen Massnahmen, die zur Umsetzung der Empfehlungen ergriffen wurden, ermutigender. Die Gerichtskommission des Bundesparlaments verfasst zurzeit Handlungsgrundsätze zur Erhöhung der Transparenz bei der Vorauswahl der Richter und es wird ein Entwurf für eine Gesetzesgrundlage ausgearbeitet, damit für die Vorauswahl ein Fachbeirat geschaffen und so die Objektivität des Verfahrens erhöht werden kann. Das Bundespatentgericht seinerseits hat einen Verhaltenskodex verabschiedet und veröffentlicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen Entwurf für einen Verhaltenskodex ausarbeiten soll, der die bestehende Ethikcharta mit konkreten Beispielen und/oder erläuternden Kommentaren ergänzen soll. Nach der Ablehnung der Volksinitiative zur Justiz und der parlamentarischen Initiative 20.468, die ein Verbot von Mandatssteuern und Parteispenden von Richtern an politische Parteien vorsah, zahlen die Richter hingegen immer noch einen Teil ihres Gehalts an politische Parteien. Schliesslich wurden keine Massnahmen zur Einführung anderer Sanktionen als der Amtsenthebung für Richter bei Verstössen gegen ihre Amtspflichten ergriffen.
54. Da sieben der zwölf Empfehlungen nach wie vor nicht vollständig umgesetzt worden sind, lädt die GRECO den Chef der Schweizer Delegation nach Massgabe des revidierten Artikels 31 Absatz 9 der GRECO-Satzungen ein, ihr bis am 31. Dezember 2023 ergänzende Informationen zur Umsetzung der Empfehlungen ii, iv, v, vi, vii, viii und ix zu unterbreiten.
55. Die GRECO fordert die Schweizer Behörden auf, möglichst rasch die Veröffentlichung dieses Berichts zu genehmigen, ihn in die anderen Amtssprachen übersetzen zu lassen und die Übersetzungen zu veröffentlichen.